

**Anhang 2 zu Regl. 2.1 "Allgemeine Wettkampfbestimmungen"
Werbebestimmungen des Schweizerischen
Schwimmverbandes**

1.	Sportwerbung in der schweiz. Gesetzgebung	12
2.	Rechte für FERNSEHÜBERTRAGUNGEN	12
3.	Werbeverträge des SSCHV	12
3.1	Zuständigkeiten	12
3.2	Pflichten und Rechte Der Athleten und Mannschaftsbetreuer	13
4.	Werbeverträge der Athleten	13
4.1	Kommerzielle Verträge des SSCHV zu gunsten von Einzelathleten oder Gruppen von Einzelathleten	13
4.2	Kommerzielle Verträge, die der Athlet selber oder über einen eigenen Vermittler einbrachte	13
5.	Werbung auf der Ausrüstung DES WETTKÄMPFERS	13
5.1	Allgemeines	13
5.2	an Olympischen Spielen	14
5.3	an Anlässen der FINA, der LEN und gleichwertigen Anlässen	14
5.4	an Länderkämpfen und bei der Teilnahme an anderen Wettkämpfen unter dem Namen des SSCHV	15
5.5	als Mitglied einer Vereinsmannschaft	15
5.6	Manual für die jeweils aktuelle Ausrüstung	15
6.	Preisgelder für Starts unter dem Namen des SSCHV	15
7.	Werbung an Veranstaltungen, die durch den SSCHV vergeben werden	15
8.	Schiedsgerichtsklausel	15

Ausgabe März 2013

1. SPORTWERBUNG IN DER SCHWEIZ. GESETZGEBUNG

Die Werbung für Tabak und Raucherwaren und für alkoholhaltige Getränke bis 12 % Alkoholgehalt ist in der Lebensmittelgesetzgebung, diejenige für „Gebrannte Wasser“ (12% oder mehr Alkoholgehalt) in der Alkoholgesetzgebung eingeschränkt. Verboten sind insbesondere:

- die Werbung für Tabak, Raucherwaren und alkoholhaltige Getränke an Orten, wo sich hauptsächlich Jugendliche aufhalten, sowie an Kultur-, Sport- und anderen Veranstaltungen, die hauptsächlich durch Jugendliche besucht werden;
- die unentgeltliche Abgabe von Werbegegenständen (wie Shirts, Mützen, Fähnchen oder Badebälle) mit Werbung für Tabak, Raucherwaren und alkoholhaltige Getränke;
- die unentgeltliche Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche;
- die Werbung für „Gebrannte Wasser“ in Wort, Bild und Ton auf Sportplätzen sowie an Sportveranstaltungen, an Veranstaltungen, an denen vorwiegend Kinder und Jugendliche teilnehmen oder die vorwiegend für diese bestimmt sind;
- Wettbewerbe, bei denen „Gebrannte Wasser“ Werbeobjekt ist, solche als Preis abgegeben werden oder ihr Erwerb Teilnahmebedingung ist.

Diese Bestimmungen gelten für alle Wettkampfveranstaltungen unter der Aufsicht des SSCHV und die daran Teilnehmenden (Wettkämpfer, Trainer, Richter und Funktionäre).

2. RECHTE FÜR FERNSEHÜBERTRAGUNGEN

Für schweiz. Meisterschaften und Verbandswettkämpfe steht dem SSCHV das Recht zu, Verträge für Übertragungen abzuschliessen. Er kann dieses Recht durch einen schriftlichen Vertrag einem Organisator übertragen. In jedem solchen Vertrag muss die zulässige Werbung definiert sein und von beiden Parteien unterschrieben sein.

Für andere Veranstaltungen bestehen keine Einschränkungen.

3. WERBEVERTRÄGE DES SSCHV

3.1 ZUSTÄNDIGKEITEN

Die stetige Förderung der Eliteathleten und des Nachwuchses zur späteren Ablösung der heutigen Spitzenathleten durch den SSCHV erfordern, dass:

- der SSCHV die Möglichkeit hat, Werbeverträge abzuschliessen;
- im Bereich des Sponsorings eine enge Zusammenarbeit aller, insbesondere zwischen SSCHV, den Verantwortlichen der vier olympischen Sportarten (Swiss Aquatics Swimming, Swiss Aquatics Diving, Swiss Aquatics Waterpolo und Swiss Aquatics Artistic Swimming), «Swiss Olympic» und heutigen Eliteathleten, gewährleistet ist.

Für die Koordination der Marketing- und Sponsoring Aktivitäten innerhalb des SSCHV ist der Geschäftsführer oder (sofern vorhanden) die vom Zentralvorstand des SSCHV bestimmte Person für Marketing und Sponsoring zuständig.

3.2 PFLICHTEN UND RECHTE DER ATHLETEN UND MANNCHAFTSBETREUER

Das einheitliche Auftreten des SSCHV als Mannschaft bedingen, dass alle Angehörigen der Nationalmannschaften und der nationalen Kader (einschliesslich der Mannschaftsbetreuer) verpflichtet sind:

- an Wettkampfanstellungen, an denen sie unter dem Namen des SSCHV (bzw. unter dem Namen "Schweiz") teilnehmen, und bei Anlässen, für die sie durch den SSCHV aufgeboden wurden, die vom SSCHV abgegebene Ausrüstung mit der Werbung der Vertragspartner des SSCHV zu tragen; im Zweifelsfall ist die Weisung des Mannschaftsleiters einzuholen;
- als Mannschaftsmitglied ein- bis zweimal pro Jahr für Promotionsanlässe (Fotos, Autogrammstunden etc.) zu Gunsten der Vertragspartner des SSCHV zur Verfügung zu stehen, falls sie dafür angefragt werden.

Steht ein Athlet im Auftrag des SSCHV für Werbeaktionen und/oder Werbeanlässe zur Verfügung, werden in der Regel folgende Auslagen vergütet:

- Reise, Verpflegung, Unterkunft, allenfalls weitere Spesen
- Allenfalls vorgängig schriftlich vereinbarte zusätzlichen Vergütungen

Der SSCHV lässt hingegen erfolgreiche Athleten an den von ihm eingenommenen Sponsorgeldern partizipieren, soweit dies in den Sponsorverträgen des SSCHV vorgesehen ist und dem betreffenden Athlet entsprechend der vorausgehenden Absprache eine über das übliche Mass hinausgehende Rolle zugeordnet ist.

4. WERBEVERTRÄGE DER ATHLETEN

4.1 KOMMERZIELLE VERTRÄGE DES SSCHV ZU GUNSTEN VON EINZELATHLETEN ODER GRUPPEN VON EINZELATHLETEN

Die Erträge aus Verträgen, welche von «Swiss Olympic» und/oder vom SSCHV zu Gunsten von Einzelathleten und/oder einer Gruppe von Einzelathleten eingebracht werden, werden im Grundsatz nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

- Athlet: 60 %
- Vermittler: 20 %
- SSCHV: 20 %

Die endgültige Aufteilung wird im Sponsoringvertrag festgelegt und von den beteiligten Parteien unterschrieben.

Beträge zu Gunsten des SSCHV werden von der betreffenden Sportart zweckgebunden zur Förderung der Elite oder des Elitenachwuchses verwendet.

4.2 KOMMERZIELLE VERTRÄGE, DIE DER ATHLET SELBER ODER ÜBER EINEN EIGENEN VERMITTLER EINBRACHT

Grundsätzlich geht die gesamte Sponsorsumme an den Athleten, der auch für die Einhaltung der vertraglich festgelegten Gegenleistungen verantwortlich ist.

Solche Verträge dürfen die unter Punkt 3.2 und 5 aufgeführten Pflichten des Athleten nicht verletzen.

5. WERBUNG AUF DER AUSTRÜSTUNG DES WETTKÄMPFERS

5.1 ALLGEMEINES

Definitionen:

Es gelten die nachstehenden Definitionen:

- Als Wettkampfausrüstung gelten alle Ausrüstungsgegenstände, die der Wettkämpfer trägt, wenn er im Wasser ist oder auf andere Weise aktiv am Wettkampf beteiligt ist, wie Badehose/Badekleid, Schwimmbrille, Nasenklammer, Bade- oder Wasserballkappen und Kopfschmuck.
- Als Wettkampfbekleidung gelten alle Ausrüstungsgegenstände, die der Wettkämpfer im Wettkampf- oder Trainingsbereich zusätzlich zur Wettkampfausrüstung gebraucht oder mit sich herumträgt.
- Als Freizeitausrüstung gelten alle anderen Ausrüstungsgegenstände, die vom oder über den SSCHV abgegeben oder vermittelt wurden, nicht aber solche, die der Wettkämpfer selber beschafft hat und in der Freizeit trägt.

Zulässigkeit von Werbung:

Werbung auf der Wettkampfausrüstung, der Wettkampfbekleidung und der Freizeitausrüstung ist im Rahmen der Bestimmungen der Ziffern 5.2 bis 5.5 erlaubt.

Pflicht zum Tragen der vom SSCHV abgegebenen Ausrüstung:

Der SSCHV ist zuständig für alle Werbeverträge im Zusammenhang mit der Ausrüstung, die von ihm abgegeben wird (Wettkampfausrüstung, Wettkampfbekleidung und Freizeitausrüstung).

Damit ein einheitliches Auftreten des SSCHV als Mannschaft sichergestellt ist, **muss** die vom SSCHV abgegebene Wettkampfausrüstung an allen Wettkämpfen, an denen der Wettkämpfer **unter dem Namen des SSCHV** (bzw. unter dem Namen "Schweiz") startet, getragen werden.

Entsprechend den abgeschlossenen Verträgen mit den Ausrüstern sind folgende Ausnahmen möglich:

Synchronschwimmen: Badekleider am Kürwettkampf.

Schwimmen: Unter Abdeckung des Logos eines nicht vom Ausrüster des SSCHV zur Verfügung gestellten Anzuges, können in folgenden Fällen Ausnahmen gewährt werden.

- Bestehender Vertrag eines Athleten mit der Verpflichtung für einen nicht vom Ausrüster des SSCHV gelieferten Schwimmanzugs, sofern dieser Vertrag vor dem Vertragsabschluss des SSCHV abgeschlossen wurde. Solche Verträge dürfen nur in Absprache mit dem SSCHV verlängert oder erstellt werden.
- Der Anzug des Ausrüsters stellt für den Athleten einen Nachteil gegenüber der Konkurrenz dar, bzw. der Ausrüsters des SSCHV kann keinen passenden Anzug für den entsprechenden Athleten liefern.

Die Wettkampfbekleidung muss getragen werden:

- innerhalb der Trainings- und Wettkampfstätten;
- an offiziellen Anlässen, wenn dies die Mannschaftsleitung angeordnet hat;
- immer dann, wenn Bilder aufgenommen werden, die durch Medien verbreitet werden könnten.

Die Freizeitausrüstung muss getragen werden:

- auf der Reise und an offiziellen Anlässen, wenn dies die Mannschaftsleitung angeordnet hat;
- immer dann, wenn Bilder aufgenommen werden, die durch Medien verbreitet werden könnten.

Im Zweifelsfall ist frühzeitig die Weisung der Mannschaftsleitung einzuholen.

Benützt ein Wettkämpfer im Rahmen der Bestimmungen der Ziffern 5.2 bis 5.5 die Möglichkeit, eigene Werbung auf der vom SSCHV abgegebenen Ausrüstung anzubringen, muss eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Athleten und dem Sponsor vorliegen, die vom SSCHV gegengezeichnet ist.

5.2 AN OLYMPISCHEN SPIELEN

Für die gesamte Ausrüstung, die im Rahmen der Beschickung Olympischer Spiele von «Swiss Olympic» abgegeben wird, legt «Swiss Olympic» im Rahmen der IOC-Vorschriften fest, welche Werbung erlaubt ist. Das Anbringen zusätzlicher Werbung durch den SSCHV oder die Wettkämpfer ist nicht erlaubt.

Für die Wettkampfausrüstung und die Wettkampfbekleidung gelten die gleichen Regeln wie für Anlässe der FINA.

Der Trainingsanzug und die Freizeit-ausrüstung, die von «Swiss Olympic» abgegeben werden, haben Priorität gegenüber einer vom SSCHV abgegebenen Ausrüstung.

5.3 AN ANLÄSSEN DER FINA, DER LEN UND GELEICHWERTIGEN ANLÄSSEN

Die FINA hat folgendes festgelegt:

Allgemeines:

- Werbung auf dem Körper ist in keiner Form gestattet (GR 6.2).
- Werbung für Tabak und Alkohol ist nicht gestattet (GR 6.3).
- Der Name der Schweiz, die Schweizerflagge und die offizielle Abkürzung «SUI» gelten nicht als Werbung. (GR 6.1).
- Für Aufmarsch und Vorstellung der Schwimmer vor dem Start muss die Startnummer der FINA getragen werden. (BL 7.1.4.)

Wettkampfausrüstung:

Auf jedem Ausrüstungsgegenstand der Wettkampfausrüstung darf das Logo des Ausrüsters angebracht sein.

Schwimmanzüge: (BL 7.1.1.)

- Zweiteilige Schwimmanzüge gelten als ein Anzug
- Es sind 2 Logo des Ausrüsters erlaubt die je 30 cm² nicht übersteigen. Dabei muss ein Logo oberhalb der Hüfte und ein Logo unterhalb der Hüfte (nicht in unmittelbarer Nähe voneinander) angebracht sein. Auf zweiteiligen Schwimmanzügen auf jedem Teil einmal.
- 1 Logo eines Sponsors das 30 cm² nicht übersteigt ist erlaubt
- 1 SUI Flag und ein Landescode (SUI) von max. 30 cm² ist erlaubt

Caps (BL 7.1.2.).

- Es ist 1 Logo des Ausrüsters auf der Frontseite erlaubt das 20 cm² nicht übersteigt.
- 1 Logo des FINA Sponsors auf einer Seite
- 1 SUI Flag und/oder ein Landescode (SUI) von max. 32 cm² auf der 2. Seite ist erlaubt
- Zusätzlich ist auf der 2. Seite der Name des Athleten erlaubt (max 20 cm²)

Googles/Schwimmbrillen (BL 7.1.3.).

- Auf Schwimmbrillen sind 2 Logos des Ausrüsters nur auf dem Rand oder auf dem Gummiband erlaubt. (max. 6 cm²)

Wettkampfbekleidung: (Pool deck equipment) (BL 7.1.5.)

Auf Bekleidungsgegenständen wie T-Shirt , Polo Shirt, Casual Shirt, Pullover ,Bademantel, Traineroberteil, Trainerhosen, Shorts, Rock, Windjacke ,dürfen **max. 2 Logos an je 40 cm²** angebracht werden. Dabei muss eines der Logos dasjenige des Ausrüsters des entsprechenden Gegenstandes sein und das 2. Logo kann das Logo eines Sponsors sein.

Auf Bekleidungsgegenständen des Oberkörpers kann ein Markenzeichen des Ausrüsters von max 8 cm Breite in Form eines Streifens an folgenden Stellen angebracht sein:

- am Bord beider Ärmel
- entlang des äusseren Ärmels von Kragen bis zum Saum

Auf Bekleidungsgegenständen des Unterkörpers kann ein Markenzeichen des Ausrüsters von max 8 cm Breite in Form eines Streifens entlang des ganzen äusseren Beines von der Hüfte bis zum Saum.

Auf Accessories wie Badetuch, Baseball Caps, Hüte, Mützen, Socken, Schuhe; Schlarpen, Sandalen dürfen je 2 mal 6 cm² angebracht werden. Auf Taschen darf die Werbefläche nicht grosser als 10% der gesamten Oberfläche sein. Dabei darf die Maximalgrösse von 60cm² nicht überschritten werden Gemäss geltender Praxis gilt die angegebene maximale Grösse der Werbefläche, wenn der Ausrüstungsgegenstand getragen wird.

Verschiedene Sponsoren auf verschiedenen Ausrüstungsgegenständen sind nicht erlaubt. Erlaubt ist 1 Ausrüstungssponsor und 1 weiterer Sponsor.

Abweichung zu den FINA Bestimmungen für die LEN Events

Caps (LEN AR 3):

- Auf einer Seite kann ein Logo eines Sponsors des SSCHV mit einer maximalen Grösse von 32 cm² platziert werden

Wettkampfbekleidung: (Pool deck equipment) (LEN AR 5):

- Es dürfen maximal 4 Logos an je 40 cm² angebracht werden. Dabei muss eines der Logos dasjenige des Ausrüsters des entsprechenden Gegenstandes sein.
- Auf dem Traineroberteil müssen die Logos wie folgt platziert sein
 - 1 Ausrüster Logo auf der Frontseite
 - 1 Sponsor Logo auf der Frontseite
 - 2 Sponsoren Logos an den Ärmeln

Auf den Accessoires Badetuch und Badetuch (LEN AR5.3)

- Es dürfen maximal 4 Logos angebracht werden. Dabei muss eines der Logos dasjenige des Ausrüsters des entsprechenden Gegenstandes sein.
- Die Logos dürfen zusammen maximal 30% der Oberfläche des Gegenstandes bedecken.

Vermarktung der erlaubten Werbefläche

Die Vermarktung der erlaubten Werbeflächen ist Sache des SSCHV. Falls die erlaubte Werbefläche vom SSCHV nicht beansprucht wird, kann sie dem Wettkämpfer für die Vermarktung befristet zur Verfügung gestellt werden. Die Sponsoren müssen vom SSCHV genehmigt sein, damit sichergestellt ist, dass eine Zusammenarbeit mit einem neuen Sponsor keine internen Verträge verletzt.

An LEN und FINA-Events sind der jeweiligen Delegierte und der Schiedsrichter für die Kontrolle der Werbebestimmungen verantwortlich. Die LEN und die FINA behält sich das Recht vor, jede Werbung zu entfernen, die nicht diesen Regeln oder den Gesetzen des gastgebenden Landes entspricht.

5.4 AN LÄNDERKÄMPFEN UND BEI DER TEILNAHME AN ANDEREN WETTKÄMPFEN UNTER DEM NAMEN DES SSCHV

Der Zentralvorstand hat folgendes festgelegt:

- Es gelten die gleichen Regeln wie für FINA/LEN-Events.
- Zusätzlich dürfen auf dem linken und/oder rechten Arm (seitlich) der Wettkampfbekleidung total höchstens zwei Anzeigen mit einer maximalen Grösse von 20 cm² angebracht werden.

Diese können dem Athleten unter den gleichen Bedingungen wie bei 5.3 zur Verfügung gestellt werden

5.5 ALS MITGLIED EINER VEREINSMANNSCHAFT

Es bestehen keine besonderen Einschränkungen der FINA, der LEN oder des SSCHV; hingegen sollten die anerkannten Grundsätze der Ethik und der gute Geschmack gewahrt bleiben.

5.6 MANUAL FÜR DIE JEWEILS AKTUELLE AUSTRÜSTUNG

Alle Nationalmannschaften, die mit der SSCHV Ausrüstung bekleidet werden, müssen die Regelung des jeweilig gültigen Manuals für die Ausrüstung einhalten. Diese Manuals werden durch die Teamchefs abgegeben.

6. PREISGELDER FÜR STARTS UNTER DEM NAMEN DES SSCHV

Preisgelder, die an Einzelwettkämpfen zur Auszahlung gelangen, erhält der betreffende Wettkämpfer.

Preisgelder für Mannschaften (Staffeln, Gruppen, Mannschaftswertung) stehen dem SSCHV zu; sie werden zweckgebunden zur Förderung der Elite oder des Elitenachwuchses eingesetzt.

7. WERBUNG AN VERANSTALTUNGEN, DIE DURCH DEN SSCHV VERGEBEN WERDEN

Die nachstehenden Bedingungen bilden, neben der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, eine Voraussetzung für Bewerbung, Vergabe und Durchführung einer Veranstaltung, die durch die Delegiertenversammlung, eine Sportversammlung, den Zentralvorstand oder eine Sportkommission des SSCHV vergeben wird:

- Der SSCHV und der Veranstalter gewährleisten, dass alle Verträge eingehalten werden, die zum Zeitpunkt der Durchführung abgeschlossen sind.
- Der SSCHV kann für nach der Vergabe abgeschlossene Sponsorenverträge nur dann ein Exklusivrecht geltend machen, wenn die dem Veranstalter dadurch entgangene Sponsorenbeiträge 1:1 durch den SSCHV ersetzt werden können. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der Veranstalter nachweislich in der entsprechenden Branche bereits einen Sponsoring Vertrag abgeschlossen hat und die darin enthaltenen Vergütungen aufzeigen kann.
- Der Veranstalter darf nach der Vergabe **keine Exklusivverträge** abschliessen, welche die Sponsorsuche und die Vertragsfreiheit des SSCHV beeinträchtigen.
- In der Werbung darf weder ein Slogan noch ein Produktname verwendet werden, der sich auf Tabak oder Alkohol bezieht. Hingegen ist in Übereinstimmung mit der Praxis der LEN die Verwendung des Firmennamens ("the Company's name") erlaubt.
- Der SSCHV kann dem Veranstalter in der Wettkampfanlage die von ihm nicht beanspruchte Werbefläche zur freien Verfügung überlassen, wobei allerdings die Exklusivrechte der SSCHV Sponsoren zu wahren, sowie die Bedingungen des Fernsehens und gegebenenfalls der FINA/LEN einzuhalten sind.

Der Veranstalter erhält, sofern dies im entsprechenden Vertrag zwischen Sponsor und SSCHV vorgesehen ist, für seine Werbebemühungen einen Anteil vom Sponsorgeld des SSCHV.

Die vom SSCHV abgeschlossenen Verträge sind in der alljährlich erscheinenden Dokumentation aufgelistet.

8. SCHIEDSGERICHTSKLAUSEL

Allfällige Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der vorliegenden Bestimmungen ergeben und die nicht gütlich beigelegt werden können, unterliegen dem Entscheid eines für den speziellen Fall benannten Schiedsgerichtes. Jede Partei benennt einen Vertreter; die Vertreter der Parteien ernennen einvernehmlich einen aussenstehenden Vorsitzenden. Kann einvernehmlich kein Vorsitzender benannt werden, wird der Vorsitzende durch das «Tribunal Arbitral du Sport» (TAS) mit Sitz in Lausanne berufen; die dabei entstehenden Kosten werden von den Parteien zu gleichen Teilen getragen.

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen wurden durch den Zentralvorstand am 5. März 2013 in Kraft gesetzt. Die vorliegende Ausgabe berücksichtigt alle Änderungen bis und mit 1. März 2013.

SCHWEIZERISCHER SCHWIMMVERBAND

Der Verantwortliche für Werbebestimmungen: Geschäftsführer, SSCHV